

# **Satzung**

## **„Lokale Aktionsgruppe Ammersee e.V.“**

### **§ 1**

#### ***Name, Sitz, Geschäftsjahr***

(1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe (LAG) Ammersee“. Er soll nach der Entscheidung über die Anerkennung als LEADER Aktionsgruppe in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ e.V

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Pähl. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsstelle befindet sich am jeweiligen Dienort des 1. Vorsitzenden.

(3) Der Verein handelt als Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogrammes LEADER im Gebiet der Landkreise Starnberg, Weilheim, Fürstenfeldbruck und Landsberg.

### **§ 2**

#### ***Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit***

(1) Zweck des Vereins ist, die Mitglieder sowie andere regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die der integrierten und langfristigen Entwicklung der Region dienen und deren Wirtschaftskraft nachhaltig stärken sollen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:

a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer Regionalen Entwicklungsstrategie (RES), das den Satzungszwecken des Vereins entspricht,

b) Vernetzung der Kräfte für die Regionalentwicklung im Vereinsgebiet und Förderung der kommunalen Zusammenarbeit,

c) Koordination, Vernetzung und Unterstützung der Projekte, die der Zielsetzung des Regionalen Entwicklungsstrategiedienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der AO

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### ***Erwerb der Mitgliedschaft***

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Gründungsmitglieder sind die Gemeinden Andechs, Pähl, Diessen, Utting, Schondorf, Eching, Kottgeisering, Grafrath, Inning und Herrsching
- (3) Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a) alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Vereinsgebiet (siehe § 1 Abs. 3) haben,
  - b) Gebietskörperschaften, welche direkt an Mitgliedsgemeinden der LAG Ammersee.e.V grenzen und in den Landkreisen Fürstfeldbruck, Starnberg, Weilheim und Landsberg/Lech liegen.
  - c) Betriebe und berufsständische Vertretungen aus Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft,
  - d) kirchliche, soziale, karitative, kulturelle Organisationen, Bildungsträger und Einrichtungen,
  - e) Vereine, Stiftungen, Anstalten und juristische Personen,
  - f) Institutionen, die entsprechend ihrer Statuten die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege unterstützen,
  - g) Finanzinstitute (z.B. Sparkassen, Volksbank Raiffeisenbank, Banken, Versicherungen).

Die unter a) und c) bis g) aufgeführten Mitgliedschaften müssen ihren Sitz/Betriebsstätte und/oder Wirkungskreis im Vereinsgebiet haben.

- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand (außer Abs. 2b). Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Die Nichtdiskriminierung gemäß SEK (2005) 689 wird beachtet. Im Fall des Abs.2b entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden (siehe auch § 5).
- (6) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird in einer gesonderten Beitragsordnung durch den Vorstand festgelegt.

## **§ 4**

### ***Fördernde Mitglieder***

- (1) Einrichtungen und natürliche Personen, die nicht nach § 3 Abs. 3 Mitglieder sein können oder wollen, die den Verein jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Die Förderung kann auch ohne finanziellen Beitrag erfolgen (z.B. durch Mitarbeit).
- (2) § 3 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

## **§ 5**

### ***Beendigung der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft und dem Verlust der Rechtsfähigkeit sonstiger juristischer Personen;
- c) durch freiwilligen Austritt (vgl. § 3 Abs. 4);
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- e) durch Ausschluss aus dem Verein;
- f) durch Auflösung des Vereins.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands (s. § 7 Abs. 3 b) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung [an die Mitgliederversammlung] zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6**

### ***Organe***

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der RES-Lenkungsausschuss.

- d) Beirat

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen und fördernden Vereinsmitglieder. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen.

(2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:

Jedes ordentliche volljährige Mitglied hat 1 Stimme.

Die Stimmenanteile der Kommunen *und juristischen Personen* werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
- b) die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Wahl der Mitglieder des Steuerkreises (Lenkungsausschusses).
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge / Beschluss über die Beitragsordnung
- g) den Haushaltsplan,
- h) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- i) die Entlastung des Vorstandes,
- j) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
- k) die Auflösung des Vereins.
- l) Annahme und Änderung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES)

(4) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 1 mal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingehen. Spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Behandlung der Anträge zustimmt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.  
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen.  
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Anforderung eingesehen werden

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die aus der Mitte der Bürgermeister(-innen) der Mitgliedsgemeinden zu wählen sind, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 8 Beisitzern mit Stimmrecht. Der/die 2. Vorsitzende kann auch ein Mitglied des Gemeinderats der Mitgliedsgemeinden sein.
- (2) Die 8 Beisitzer mit Stimmrecht sollen nicht Vertreter der Mitgliedsgemeinden sein.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende bleiben unbenommen von Satz 1 bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.  
  
Verlieren der 1. oder 2. Vorstand oder auch beide ihre kommunalen Ämter, so scheiden sie automatisch mit diesem Tag als 1. oder 2. Vorstand aus. Es müssen innerhalb 30 Tagen Neuwahlen erfolgen. Für diesen Zeitraum gilt die Regelung in § 8 Abs. 3 Satz 2.
- (4) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des RES - Lenkungsausschusses die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand fasst Beschlüsse, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung und der RES- Lenkungsausschuss zuständig ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
- (6) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten jeweils einzeln den Verein nach außen.
- (7) Zur Umsetzung des RES und zur Unterstützung des Vorstands richtet der Vorstand ein LAG-Management ein. Das LAG-Management wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Es ist ein nicht stimmberechtigtes Mitglied kraft seines Amtes im Vorstand. Der Vorstand erlässt für die Tätigkeit des LAG-Managements eine Geschäftsordnung .
- (8) Der Vorstand richtet Arbeitskreise aus der Öffentlichkeit zu Schwerpunktthemen ein, die ihn bei der Durchführung des RES und Weiterentwicklung beratend zur Seite stehen.

## **§ 9**

### **Steuerkreis**

(1) Aufgabe des RES- Lenkungsausschusses ist die Prüfung und Bewertung der für eine Förderung beantragten Projekte auf Übereinstimmung mit den im RES geplanten Entwicklungsstrategien und Zielen. Für die zusammenfassende Stellungnahme ist der Vorsitzende verantwortlich. Der Lenkungsausschuss ist das nach Leader vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordentlichen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung der RES

(2) Mitglieder des REK- Lenkungsausschusses:

- a) 1. Vorsitzende/r der Lokalen Arbeitsgruppe Ammersee e.V.
- b) 4 Bürgermeister aus den Mitgliedsgemeinden
- c) 8 Vertreter von im Vereinsgebiet vertretenen Organisationen von Frauen und Jugendlichen, Betrieben, Verbänden, Vereinen und Einzelpersonen

(3) Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Vorstand ausarbeitet und in der ersten Lenkungsausschusssitzung zur Verabschiedung vorlegt. Die Geschäftsordnung beinhaltet die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle des RES.

(4) Mit Beendigung einer Leader - Förderperiode endet die Mitgliedschaft im Lenkungsausschuss.

(5) Scheidet ein Mitglied während der Förderperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus der Liste der Nachrückern in der Reihenfolge der auf sie gefallenen Stimmen.

## **§ 10**

### **Fachbeirat**

Zur Unterstützung des Vorstands und zur Förderung des Steuerkreises kann ein Fachbeirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand projektbezogen einberufen und setzen sich aus Mitgliedern von Fachbehörden, Trägern der öffentlichen Belange sowie Sachverständigen zusammen.

Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Koordinierung wird ein Arbeitskreis „Gemeindevertretung“ bestehend aus den Bürgermeister/innen der Mitgliedsgemeinden eingerichtet. Die Gemeinden können hierzu auch einen LEADER-Beauftragten benennen, der den/die Bürgermeister/in vertreten kann, damit die Interessen der Gemeinden gewahrt bleiben. Dieser Arbeitskreis trifft sich bei Bedarf jedoch mindestens zwei Mal im Jahr.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen und einen Bericht darüber anzufertigen.

Der Verein unterwirft sich der Rechnungsprüfung des Landratsamtes oder einer vergleichbaren öffentlichen Prüfstelle, soweit dies aufgrund öffentlich-rechtlicher Fördervorschriften erforderlich ist.

## **§ 12**

### ***Beurkundung der Beschlüsse***

(1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des REK-Lenkungsausschusses und des Vorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 13**

### ***Aufbringung der Mittel***

Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen auf.

## **§ 14**

### ***Auflösung des Vereins***

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Gesamtstimmen des Vereins beschlossen werden. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als  $\frac{3}{4}$  der Gesamtstimmen des Vereins vertreten, reicht in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zu dieser Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß gem. § 7 Abs. 6 zu laden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsgemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(5) Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 28.5.2014 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
  
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
  
- (3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren

Petra Sander  
2..Vorsitzende LAG\_Ammersee

Klaus Horney  
Satzungsprotokollführer



